

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen bei einer Installation von Photovoltaik und damit verbundener Batterie-Stromspeicher "Förderprogramm Photovoltaik und Batteriespeicher"**

Beschlossen vom Stadtrat der Stadt Schweinfurt am 03.05.2022.

Der Klimaschutz stellt für die Stadt Schweinfurt eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Nach dem am 26.10.2021 vom Stadtrat beschlossenen Klimaneutralitätsziel der Stadt Schweinfurt sollen die städtischen Treibhausgasemissionen und deren schädliche Auswirkung auf die Umwelt bis zum Jahr 2035 auf netto Null gesenkt werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt hierbei einen wichtigen Baustein für die Zielerreichung dar. Hierbei spielt der Ausbau der Photovoltaik in Verbindung mit Stromspeichern eine besondere Rolle. Die Kombination mit einem Stromspeicher führt dazu, dass Photovoltaikanlagen noch effektiver genutzt werden können. Denn der aus Photovoltaikanlagen tagsüber erzeugte Strom steht hierdurch immer dann zur Verfügung, wenn er auch benötigt wird. Zusätzlich wird eine größere Unabhängigkeit von steigenden Strompreisen erreicht.

## **§ 1 Zweck des Zuschusses**

Die Stadt Schweinfurt fördert mittels eines freiwilligen Zuschusses

1. die Installation einer neu erworbenen, fest installierten Dach- oder Fassaden-Photovoltaik sowie Balkonsolarmodulen;
2. die Installation von neu erworbenen Batteriespeichern ab einer Speicherkapazität von 3 kWh, soweit diese ausschließlich über eine bestehende oder neu zu errichtende Photovoltaikanlage gespeist werden.

## **§ 2 Berechtigung, Art und Ausmaß des Zuschusses**

- (1) Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses in der Stadt Schweinfurt sind sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften.
- (2) Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von
  1. der Maximalkapazität der Photovoltaik (kWp). Sie beträgt 100 € pro angefangene kWp, maximal jedoch 1.000 €;
  2. der Kapazität des Speichers. Sie beträgt pauschal 300 € zuzüglich 100 € je die Minimalkapazität von 3 kWh übersteigende Kilowattstunde, maximal jedoch 1.000 €.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

## **§ 3 Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses**

Der Zuschuss wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Es handelt sich um eine Erst- oder Ergänzungsinstallation einer neu erworbenen Photovoltaik und/oder eines neu erworbenen stationären Batteriespeichers.
2. Der Kauf bzw. Auftrag erfolgte nach dem 03.05.2022.
3. Der Batteriespeicher wird ausschließlich von einer bestehenden oder neu errichteten Photovoltaikanlage gespeist.
4. Der Batteriespeicher wurde von einem Elektroinstallations-Fachbetrieb installiert und in Betrieb genommen.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss auf dem von der Stadt Schweinfurt zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht werden. Dem Antrag sind Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß § 3 (Rechnung Kauf, ggf. Leistungsnachweis der Photovoltaik bzw. des Batteriespeichers, Rechnung bzw. Bestätigung Installation etc.) sowie der Berechtigung zur Antragsstellung beizufügen.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für die Förderung im jeweiligen Kalenderjahr bereitstehen.
- (3) Die Stadt Schweinfurt behält sich den Widerruf der Entscheidung und die Rückforderung des Zuschusses ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss auf Grund falscher Angaben gewährt wurde.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 03.05.2022 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 30.04.2027 außer Kraft.

Stadt Schweinfurt, 03.05.2022

Sebastian R e m e l é  
Oberbürgermeister